



Art des Vorstosses:	Type d'intervention :	Tipo d'intervento :
<input type="radio"/> Parlamentarische Initiative	<i>Initiative parlementaire</i>	<i>Iniziativa parlamentare</i>
<input type="radio"/> Motion	<i>Motion</i>	<i>Mozione</i>
<input type="radio"/> Postulat	<i>Postulat</i>	<i>Postulato</i>
<input checked="" type="radio"/> Interpellation	<i>Interpellation</i>	<i>Interpellanza</i>
<input type="radio"/> Dringliche Interpellation	<i>Interpellation urgente</i>	<i>Interpellanza urgente</i>
<input type="radio"/> Anfrage	<i>Question</i>	<i>Interrogazione</i>
<input type="radio"/> Dringliche Anfrage	<i>Question urgente</i>	<i>Interrogazione urgente</i>
<input type="radio"/> Fragestunde	<i>Heure des questions</i>	<i>Ora delle domande</i>

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben und den Text zusätzlich via Email weiterleiten (zs.kanzlei@pd.admin.ch).
Déposer l'original signé auprès du secrétariat du Conseil et, en plus, envoyer le texte par messagerie électronique (zs.kanzlei@pd.admin.ch).
Vi preghiamo di consegnare l'originale firmato alla Segreteria del Consiglio e di inviare il testo tramite messaggiera elettronica (zs.kanzlei@pd.admin.ch).

Urheber/in - Auteur - Autore

Ursula Haller / BDP

Unterschrift - Signature - Firma

Titel (deutsch)

Schwarzschwäne auf dem Thunersee

Titre (français)

Titolo (italiano)

Text/Begründung - Texte/Développement - Testo/Motivazione

2311 / 2400

Begründung:
Während 15 Jahren wurde die Flugfreiheit von 10 Schwarzschwänen über dem Thunersee vom Kantonalen Jagdinspektorat diskussionslos toleriert. Sie wurden zu einer schweizweiten Attraktion, zur Freude von Jung und Alt, Einheimischen und Gästen. Mit einer 2004 erstellten Vereinbarung („Auf Zusehen hin“, „Begrenzung auf maximal zehn Tiere“, „Anstechen der Eier bei allfälligen Bruten gleich wie bei den Höckerschwänen durch die Wildhüter“) wurde deren Existenz auch schriftlich legalisiert.

Diese Vereinbarung entsprach nicht buchstabengetreu dem zuständigen „Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel“. Somit standen Recht und Volkswillen einander entgegen. Die Androhung einer Aufsichtsbeschwerde und der massive Druck von diversen Naturschutzverbänden führte in der Folge dazu, dass der Halter der Schwäne vom Kantonalen Jagdinspektorat im Mai 2008 unerfüllbare, geradezu groteske Auflagen für die Haltung der Tiere erhielt (Perimeterbegrenzung auf dem See; Überdeckung der Parkanlage des Halters mit einem ausbruchssicheren Netz – nota bene über 40 m hohe, geschützte (!) Mammutbäume). Eine nachgelieferte Verfügung verschärfte die Auflagen: Jährliches Einfangen der Tiere und einseitiges Stutzen der Flügel.). Quintessenz: Der Halter hat kapituliert, weil er diese Auflagen, nicht zuletzt auch aus tierschützerischen Gründen, nicht umsetzen kann. Ein neu gegründeter Verein möchte die Verantwortung übernehmen und sich - analog dem Konzept mit weissen Schwänen auf dem Hallwilersee - um die Schwarzschwäne auf dem Thunersee kümmern.

Mitunterzeichner: Die aktuelle Liste ist gedruckt verfügbar im Ratssaal (Session) und im Zentralen Sekretariat. Elektronisch: auf den PCs, welche für Ratsmitglieder zugänglich sind.
Cosignataires: La liste actuelle imprimée est disponible dans la salle du conseil (session) et au secrétariat central; électronique: sur les PC à disposition des parlementaires.
Cofirmatari: La lista attuale è disponibile nelle sale dei Consigli, presso la Segreteria centrale e su ogni computer a disposizione dei parlamentari.

BUNDESKANZLEI: Dienstvermerk - Indications de service

Zuteilung	EDA	EDI	EJPD	VBS	EFD	EVD	UVEK	BK	Datum
Original									Visum
Kopie									

Verteilung: BR, BK, VK (2), GS, BK, Ba (2), Verbindungsleute, Sekretariat PD, Parteisekretariate

Meine Fragen:

- Weshalb wurde der Schwarzschan – just während des erwähnten Verfahrens - auf die „schwarze Liste“ gemäss Freisetzungsverordnung aufgenommen und diese mittels Gesetzesänderung per 1.10.2008 in Kraft gesetzt?
- Ist der Bundesrat bereit, den Schwarzschan von dieser Liste zu nehmen und den Fortbestand der Schwarzschwäne - mit bestimmten, jedoch umsetzbaren Auflagen - weiterhin zu gewähren? Dies im Wissen, dass es sich auch beim weissen Höckerschwan (Heimat Nordosten von Europa/Kleinasien) um "eingebürgerte Immigranten" handelt, die erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz angesiedelt wurden?
- Sieht der Bundesrat andere Möglichkeiten, dem Schwarzschan "Asyl" zu gewähren?